

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
[inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012
(NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

***** LESEABSCHRIFT *****

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Rötterink, Tel. 210-1060.

**Satzung der Zentralen Einrichtung
„Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (ZKW)“
der Fachhochschule Kiel
Vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. Seite 356) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. Mai 2010, 25. Oktober 2012, 25. Juni 2020 und 31. März 2022 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 10. Juni 2010 und 29. November 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation (im Folgenden „ZKW“ genannt) geht als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG aus der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Multimedia“ hervor.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Leitungsaufgabe kann, unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien, an das Zentrum delegiert werden.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt der Leitung des ZKW Entlastung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZKW hat die Aufgabe, Formate der Kultur- und Wissenschaftskommunikation zu entwickeln und zu verbreiten, insbesondere im Bereich neuer Medien. Es arbeitet interdisziplinär und fachbereichsübergreifend.

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
[inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012
(NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

- (2) Das ZKW unterstützt die Lehre und Forschung an der Fachhochschule Kiel und steht allen Einrichtungen der Fachhochschule bei Fragen der Konzeption und Entwicklung sowie der medialen Umsetzung von Wissenstransfer unterstützend zur Seite. Das ZKW arbeitet eng mit dem Fachbereich Medien zusammen.
- (3) Das ZKW unterstützt den Veranstaltungsbetrieb der Fachhochschule Kiel und betreibt unter anderem den Mediendom, die Sternwarte, das Computermuseum und den Bunker-D.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Entwicklung von Aktivitäten, die zur Steigerung der Attraktivität des Campus der Fachhochschule Kiel beitragen.
 - b. die mediale Vermittlung kultureller und wissenschaftlicher Inhalte im regionalen und überregionalen Umfeld
 - c. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit regionalen und überregionalen Partnern aus Kultur und Wissenschaft zusammen.

§ 3 Zweck

- (1) Das Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Zentrums ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Das Zentrum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Zentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Fachhochschule Kiel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentrums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zentrums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zentrums an die Fachhochschule Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung

- (1) Das Präsidium bestellt die Leiterin oder den Leiter des ZKW.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Zentrum nach außen und nimmt die administrative Leitung wahr. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des ZKW, entscheidet über die Verteilung von finanziellen Mitteln und führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus. Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss.

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
[inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012
(NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

- (3) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beirat

- (1) Das ZKW erhält einen Beirat, dem bis zu sieben Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Medien, Professorinnen oder Professoren aus dem Bereich Medien und Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZKW schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. er fördert und unterstützt die Leitung,
 - b. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen ZKW und anderen Einrichtungen aus Kultur und Wissenschaft.
 - c. er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Leitung entgegen und gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leiterin oder dem Leiter des ZKW mindestens drei Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 6 Personal

- (1) Die dem ZKW zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung ihrer Leitung.
- (2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZKW eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist die Leitung verantwortlich.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem ZKW Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Haushaltsmittel des ZKW werden in einer Titelgruppe der Fachhochschule Kiel des Landeshaushalts veranschlagt.

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
[inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012
(NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS
MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (4) Neue Projekte und Serviceleistungen sollen kostendeckend kalkuliert und der Aufwand aus den zu erzielenden Einnahmen gedeckt werden.
- (5) Die Projektplanung eines Jahres wird als Haushaltsplan durch die Leitung festgelegt und für zwei weitere Jahre fortgeschrieben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Jahresabschlussbericht.

§ 8 Entgelte des Zentrums für Kultur- und Wissenschaftskommunikation

- (1) Das ZKW erhebt für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Veranstaltungen im Beiprogramm, z.B. zu Tagungen, kosten einen gegenüber der Vollvermietung ermäßigten Beitrag, der von der Leiterin oder dem Leiter des ZKW in Einzelfallentscheidungen festgelegt wird.
- (3) Über Anfragen nach sonstigen Ermäßigungen entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler oder die Leiterin oder der Leiter des ZKW.
- (4) Über Sonderaktionen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des ZKW. Diese sind zeitlich begrenzt und werden auf den Internetseiten des ZKW veröffentlicht.
- (5) Das ZKW veräußert Souvenirs und Erfrischungen. Diese Entgelte werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rücknahme und Stornierung

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Stornierungsmöglichkeiten sind speziell in der Anlage geregelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 24. Juni 2010

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
 [inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

Anlage zur Entgeltregelung des Zentrums für Kultur- und Wissenschaftskommunikation

	Mediendom	
1	Schulklassen (steuerfrei als kulturelles Angebot)	5 Euro pro Person, mindestens 100€. 2 Begleitpersonen pro Klasse frei, bei Voranmeldung auch gegen Rechnung.
2	Erwachsene und Kinder im öffentlichen Programm (steuerfrei als kulturelles Angebot)	Laut Programm, Ermäßigungen laut Anlage.
3	Gruppen „pur“ (Kriterium: keine Sonderleistungen. Hier kann eine Gruppe einen Termin buchen, ohne fremde Personen in der Kuppel zu haben. Es gibt keine weiteren Ermäßigungen für Kinder usw.)	Personenanzahl mal regulärer Eintritt laut Programm, mindestens 200€. Bei zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen gibt es einen Nachlass von 25% auf den Gesamtbetrag.
4	Servicepaket A - für Familien und Privatkunden, die in geringem Umfang zeitliche und räumliche Zusatzleistungen in Anspruch nehmen wollen (z.B. selbstgebackener Kuchen wird im Foyer ausgeteilt, Sekt wird selbst ausgeteilt)	(a) Personenanzahl mal regulärer Eintritt laut Programm, mindestens 200€. + (b) Buchungsgebühr 100 € + (c) Raumgebühren (incl. Reinigung) + anteilige Mehrwertsteuer auf b) und c) + Aufsicht/ HiWi 20 €/Std. zzgl. MWST 19 % Stornierungskosten: bis eine Woche vor der Veranstaltung kostenfrei, danach in Höhe der Buchungspauschale

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
 [inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

5	Servicepaket B - für Gewerbliche Kunden, die weitere Räumlichkeiten oder Kuppelleistungen buchen (z.B. Produktpräsentationen)	(a) Volle Sitzplatzzahl mal regulärer Eintritt laut Programm. + (b) Buchungsgebühr 100€ + (c) Raumgebühren (incl. Reinigungspauschale) + (d) Betreuungsaufwand mal 40€, Techniker 80€ + (e) anteilige MwSt. auf b), c) und d) Stornierungskosten: Bis eine Woche vor der Veranstaltung in Höhe der Buchungspauschale, danach 50% der Vertragssumme
6	Hochschulveranstaltungen	Im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Fachhochschule und für Gruppen aus dem Studienkolleg und des Akademischen Auslandsamtes ist der Besuch kostenfrei.
7	Premiumveranstaltungen (z.B. Kongresse)	Preise sind in Verhandlung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler abzustimmen.
8	Vermietung an Dritte (ohne Aufführung)	(a) Miete Mediendom 600€ + (b) Buchungsgebühr/Pauschale 100€ + (c) Raumgebühren (incl. Reinigungspauschale) + (d) Betreuungsaufwand mal 40€, Techniker 80€ + (e) Kopier- und Einrichtungspauschale 100€ + (f) Medienkontrolle pro Minute 2€ + (g) anteilige MwSt. auf a) - f) Stornierungskosten: Bis eine Woche vor der Veranstaltung in Höhe der Buchungspauschale, danach 50% der Vertragssumme
	Computermuseum	

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
 [inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

8	Eintritt zu den Öffnungszeiten	6,- € (erm. 4,50 €)
9	Schulklassen	3,- € je Schüler, zwei Begleitpersonen frei Mind. 20 TN, 60 €
10	Kombipreis für Schulklassen als Aufpreis beim Besuch des Mediendoms am gleichen Tag Je 20 Pers./ 1 Lotse	2,- € je Schüler Mind. 20 TN, 60 €
11	Führungen (zusätzlich zum ermäßigten Eintrittspreis) Je 20 Pers./ 1 Lotse	Mind. 20 TN 60€, 4,50 €/Pers.
12	Hochschulveranstaltungen	Im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Fachhochschule und für Gruppen aus dem Studienkolleg und des Akademischen Auslandsamtes ist der Besuch kostenfrei.
	Sternwarte	
13	Gruppen	50,- €

Ausnahmen:

Über Anfragen nach weiteren Ermäßigungen oder kostenfreien Veranstaltungen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen die Kanzlerin oder der Kanzler oder die Leitung des ZKW.

	Preisstaffelung	
14	Normalpreis	• Nach Veranstaltungsart, wie im Programm angegeben
15	Ermäßigter Preis bei Vorlage eines gültigen Ausweises	• Arbeitslose • Azubis • Familien ab 4 Personen (Großeltern, Eltern, Kinder) • Mitglieder im Förderverein Computermuseum Kiel e.V. bei Sonderveranstaltungen im Computermuseum • Mitglieder im Förderverein Kieler Planetarium e.V. bei Sonderveranstaltungen im Mediendom und der Sternwarte • Mitglieder im Förderverein mediaproducer.net e.V. bei Sonderveranstaltungen im Mediendom • Schülerinnen und Schüler • Schwerbehinderte • Senioren ab 65 Jahren • Studierende im Mediendom und der Sternwarte • Freiwilligendienstleistende

NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 6; Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010
 [inkl. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 14. Dezember 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 28), Tag der Bekanntmachung: 4. März 2013;
 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 17. August 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 56), Tag der Bekanntmachung: 17. August 2020;
 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Zentralen Einrichtung ZKW vom 1. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 45), Tag der Bekanntmachung: 4. Mai 2022]

16	Aktionspreis	• z. B. Seniorenpass, Kiel-Net-Club-Card, Schleswig-Holstein-Ticket, Citti-Park, ...
17	Gutschein (nicht bei Sonderveranstaltungen)	• käuflich erworbener Gutschein • Mitglieder des ehrenamtlichen Teams am ZKW • Eingetragene Begleitung von Schwerbehinderten • Pressevertreter und zur Berichterstattung mit Presseausweis oder nach Anmeldung • auf Einladung: Geschäftspartner, Kooperationspartner und Gäste der Fachhochschule • Aktionstage (z.B. Museumsnacht) • Ermäßigung „10+1“ (zu 10 Karten eine kostenfrei) bzw. Rabattkarte „10 +1“ • Mitglieder im Förderverein Computermuseum Kiel e.V. im Computermuseum • Mitglieder im Kieler Planetarium e.V. im Mediendom und in der Sternwarte • Studierende der FH Kiel im Computermuseum • Museumscard/CMK • Vertreter des Museumsverbandes
18	Reservierungsgebühr	Reservierungsgebühr laut Programm bei Reservierungen per Telefon, E-Mail oder schriftlich.
19	Versandpauschale	Versandpauschale für das reguläre Programm, Preis pro Versandvorgang siehe Programm 5 €